



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Gemeindeordnung

vom 15. Oktober 1997

Gültig ab 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

- a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b Schulrat Kindergarten / Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;¹
- c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;¹
- d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a ²
- b Wahlprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

¹ Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008

² aufgehoben am 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- a der Gemeinderat
- b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c ¹
- d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde²
- e 4 Mitglieder des Schulrates Kindergarten / Primarschule³
- f das Wahlbüro

2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b die Wahlprüfungskommission

3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a ⁴
- b ⁴
- c Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)
- d⁵ 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- e⁵ 1 Mitglied des Schulrates Kindergarten / Primarschule aus seiner Mitte
- f⁶ die der Gemeinde Rothenfluh zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Gelterkinden
- g⁶ die der Gemeinde Rothenfluh gemäss Vertrag zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Gelterkinden

¹ aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

² Fassung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

³ Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008

⁴ aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

⁵ Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004

⁶ Ergänzung vom 17. September 2008; in Kraft seit 1. März 2008

- 4 1
- a 1
- b 1

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten
- b ²

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a1 neue einmalige Ausgaben bis Fr.150'000.--
 - a2 neue einmalige Ausgaben bis Fr.15'000.-- für Fahrniserwerb
 - a3 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Grundstückerwerb
 - a4 neue einmalige Ausgaben bis Fr.20'000.-- für Hochbauten,
 - a5 neue einmalige Ausgaben bis Fr.50'000.-- für Tiefbauten,
 - a6 neue einmalige Ausgaben bis Fr.20'000.-- für Werk- und Energieleitungen
 - b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr.

1 Aufgehoben am 17. September 2007; in Kraft seit 1. März 2008

2 Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - Fr. 40'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 70'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr 50'000.-- (Verkehrswert)¹ als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 19. Februar 2008 (RRB 189) auf den 1. März 2008 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Kurt Schaub

sig. Bruno Heinzelmänn

¹ Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004